

Gemeindeverordnung

über die Erhebung von Parkgebühren in der Gemeinde Büsum

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1992, BGBl. I., S. 837, in der zurzeit geltenden Fassung und der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990, GVOBl. Schl.-H., S. 264, in der zur Zeit geltenden Fassung wird folgende Gemeindeverordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Gemeinde Büsum erlassen:

§ 1

Allgemeines

Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten oder nach Ausgabe durch einen Parkplatzwärter zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben. Die sich derzeit in der Gebührenpflicht befindlichen Parkplätze sind im Anhang 1 zu dieser Gemeindeverordnung aufgelistet.

§ 2

Gebührenpflichtige Zeiten und Höhe der Parkgebühren

1)

Auf allen öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Büsum, die mit Parkscheinautomaten versehen sind, werden ganzjährig täglich zwischen 09.00 und 19.00 Uhr Parkgebühren in Höhe von 5,-- € , ab 15.00 Uhr reduziert auf 3,-- €, erhoben. Für Kurzzeitparker wird ein Stundentarif von 1,-- Euro je Stunde angeboten.

2)

Abweichend von Absatz 1 werden auf den Parkplätzen

- P-7 „Vereinsallee“ , P-8 „Brunnenplatz“ , P-9 „Schulstraße“ Parkgebühren in Höhe von 0,50 € ,
- P-Piratenmeer, P-Hohenzollernstr. und P-Vorflutgraben KTS Parkgebühren in Höhe von 2,00 €

je angefangene Stunde unter Berücksichtigung der standortabhängigen maximalen Parkdauer erhoben.

3)

Die gebührenpflichtige Zeit auf den Parkplätzen Piratenmeer und Vorflutgraben KTS wird auf 09.00 bis 24.00 Uhr bei der Möglichkeit, ein 20-Minuten Freiparkticket ziehen zu können, festgelegt. Ein Tagesparkschein kann hier nicht gezogen werden.

§ 3

Parkgebührenfreie Zeiten

1)

Auf den Parkplätzen P-7 „Vereinsallee“ und „Möwenweg“ werden in der Zeit vom 01.11. bis 28.- bzw. 29.02. jeden Jahres keine Parkgebühren erhoben und auf eine Parkzeitbeschränkung verzichtet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gemeindeverordnung tritt am 01. Februar 2016 in Kraft und ist bis längstens 31.12.2020 gültig.

Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung über die Erhebung von Parkgebühren der Gemeinde Büsum vom 01. April 2015 außer Kraft.

25761 Büsum, 19.01.2016



Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Anhang 1 zur Gemeindeverordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Gemeinde Büsum

Folgende öffentliche Parkplätze der Gemeinde Büsum befinden sich zurzeit in der Gebührenpflicht im Sinne der oben genannten Gemeindeverordnung:

Standort:	Anzahl der Automaten:
1. P-3 „Blanker Hans“	1
2. P-4 „Am Fischereihafen“	1
3. P-5 Kopfende Hafenbecken II	1
4. P-6 Fischerkai	1
5. P-7 „Vereinsallee“	2
6. P-8 „Brunnenplatz“	1
7. P-9 „Schulstraße“	1
8. P-Hohenzollernstraße	2
9. P-Piratenmeer	1
10. P-Vorfluter KTS	1
11. P-Möwenweg	1
12. P-Deichfuß Familienlagune	2
13. P-Nordseestr. 3	1
14. P-Hochhaus/Hummergrund	1

Büsum, den 19.01.2016


Der Bürgermeister
Als örtliche Ordnungsbehörde

